



**Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde
Bad Emstal über die Benutzung der Kindergärten
der Gemeinde Bad Emstal**

§ 1 - Allgemeines	3
§ 2 - Betreuungsgebühren	3
§ 3 - Gebührenabwicklung	3
§ 4 - Gebührenübernahme	4
§ 5 - Verfahren bei Nichtzahlung	4
§ 6 - Inkrafttreten	4

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I, S. 674, 686), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Emstal in ihrer Sitzung am 07.12.2006 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Bad Emstal beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten und der Vorschule haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 9 der Benutzungssatzung); Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in die Betreuungsgebühren und das Verpflegungsentgelt.

- (2) Die Betreuungsgebühren sind für den Besuch des Kindergartens und der Vorschule zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen im Kindergarten erhoben. Es wird pauschaliert für die Woche festgesetzt.
- (4) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 - Betreuungsgebühren

- (1) Für die Kinder, die den Kindergarten Regenbogen in Sand, (Altenburgstr. 9) halbtags besuchen, werden monatlich 89,00 € Betreuungsgebühren erhoben (Öffnungszeiten bis 13.00 Uhr).

- (2) Für Kinder, die die Kindergärten

- **Zwergenhöhle** in Sand (Schulstr. 6)

- **Hummelnest** in Sand (Wolfhager Str. 21 A) und

- **Spatzennest** in Balhorn (Bruchstraße 20 A)

halbtags besuchen, werden monatlich 86,00 € Betreuungsgebühren erhoben (Öffnungszeiten bis 12.30 Uhr).

- (3) Verlängerte Öffnungszeiten bis 14:00 Uhr werden von den Kindergärten

- **Zwergenhöhle** in Sand (Schulstraße. 6) und
- **Spatzennest** in Balhorn (Bruchstraße 20 A)

angeboten. Die Betreuungsgebühr beträgt, zusätzlich zur Gebühr für Halbtagsbetreuung, 9,00 € monatlich.

- (4) Die Betreuungsgebühr für ganztägige Betreuung beträgt, zusätzlich zur Gebühr für Halbtagsbetreuung, 15,00 € monatlich.
- (5) Die Mittagsverpflegung wird zum Selbstkostenpreis abgegeben.

- (6) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten der Gemeinde Bad Emstal, so erfolgt für das zweite Kind 50 % Ermäßigung und jedes weitere Kind erhält Gebührenbefreiung.

- (7) Die Vorschule ist für Kinder, die im letzten Jahr den Kindergarten besuchen, bevor sie eingeschult werden. Sie soll auf die bevorstehende Schulzeit vorbereiten. Der Unterricht findet einmal wöchentlich für die Dauer von zwei Schulstunden in der Schule statt.

Die Gebühren betragen mtl. 7,65 € für Kinder die den Kindergarten besuchen

Für Kinder, die keinen Kindergarten besuchen, betragen die Gebühren mtl. 11,65 €.

- (8) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit von 5 Stunden. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

§ 3 - Gebührenabwicklung

- (1) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Gemeindekasse zu zahlen bzw. zu überweisen.

- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Aus-

scheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Die Änderung der Gebühren ist jederzeit zulässig, solange die Kindergärten von der Gemeinde subventioniert werden.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankungen den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, wird die Gebührenpflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit halbiert.
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO 1977 (§ 131 AOa,F), Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 6 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2003 außer Kraft.

Bad Emstal, den 07.12.2006
Der Gemeindevorstand

gez. Pfeiffer, Bürgermeister

§ 4 - Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen (z. B. Alleinerziehenden) kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 5 - Verfahren bei Nichtzahlung